

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 429 – 468
Online | Mobile | Social Media

12 | 2019

Kurz informiert

Zur Vorsteuerberichtigung bei in Etappen errichteten Gebäuden	429
Prozesskosten für eine Studienplatzklage sind keine agB.....	429
Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus als steuerbegünstigte Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.....	430
Kosten für den Besuch eines Fitnessclubs sind keine agB	430
Mietkosten auch nach Beendigung der doppelten Haushaltsführung noch abziehbar	431

Kapitalgesellschaften

Gesellschafterdarlehen gehen bei Verschmelzung auf eigenes Einzelunternehmen zum Buchwert über	432
---	-----

Fotovoltaikanlagen

Neue Batteriespeicher in Eigenheimen: Vorsicht Falle!	437
---	-----

Die glaubensverschiedene Ehe

Besonderes Kirchgeld: Einzelveranlagung kann im Einzelfall deutlich vorteilhafter sein	441
---	-----

Arbeitnehmer

„Mehr Netto vom Brutto“: Lohnsteuereinsparung für Arbeitgeberzuschüsse nun leichter möglich.....	445
---	-----

Der praktische Fall

Die Reinkarnation der Pensionszusage – Teil 3: Betriebswirtschaftliche Wirkungen des Konzepts.....	450
---	-----

Umsatzsteuer

Umsetzung der „Quick Fixes“ im JStG 2019: Das müssen Sie jetzt im Blick haben!	461
---	-----

DER PRAKTISCHE FALL

Die Reinkarnation der Pensionszusage – Teil 3: Betriebswirtschaftliche Wirkungen des Konzepts

von Jürgen Pradl, Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und
Kevin Pradl, LL.B., MPM, Rentenberater, beide Zorneding

| Die Pensionszusage bleibt für die Versorgung von GmbH-Geschäftsführern ein unverzichtbares Gestaltungsmittel. In den ersten beiden Teilen dieser Beitragsserie wurde ein Konzept zur Einrichtung einer steueroptimierten und risikominimierten Kapitalzusage dargestellt (siehe Pradl, Jürgen und Kevin, GStB 19, 343 u. 367). Im Folgenden werden nun die finanziellen und bilanziellen Wirkungen des Modells anhand eines Musterfalls untersucht. |

1. Sachverhalt

Im Jahre 2009 wurde die Schlau GmbH (SG) von ihrem 100%igen Gesellschafter und Geschäftsführer, Alfons Schlau (AS), gegründet. AS ist mittlerweile 40 Jahre alt und möchte für sich eine Geschäftsführer-Versorgung in Form einer Pensionszusage einrichten. AS macht zu seiner Versorgungssituation folgende Angaben:

AS ist Jahrgang 1979. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sein Jahresbruttogehalt beträgt ohne Tantieme 120.000 EUR. Zusätzlich erhielt er in den letzten Jahren im Schnitt eine Tantieme von 30.000 EUR. AS ist kirchensteuerpflichtig (8,0 %), unterliegt jedoch nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Er ist privat krankenversichert. Zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung hat er bereits eine Direktversicherung und private Risikoversicherungen abgeschlossen. Die Pensionszusage soll dementsprechend vor allem eine angemessene Altersversorgung sicherstellen. AS nennt hierzu folgende Zielvorstellungen:

- Keine unkalkulierbaren Risiken für die GmbH
- Keine Belastung des Bilanzbildes
- Individuell und flexibel gestaltbar,
- Keine Anlage in Form einer Versicherung
- Ständige Dispositionsfreiheit über das Versorgungskapital
- Steuerlich optimiert, insolvenzgeschützt und steuerbar in einer Krise
- Kein späteres Verkaufshindernis für die GmbH

AS ist bereit, anfänglich eine Einmalanlage von 50.000 EUR zu leisten. Ferner kann die SG jährliche Dotierungen bis zu 15.000 EUR aufbringen. Hinsichtlich der Kapitalanlage bevorzugt AS aktienorientierte Anlageformen.

2. Anlagestrategie inkl. Sensitivitätsanalysen

Wunschgemäß wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die SG zum Ende des Jahres der Einrichtung der Pensionszusage (hier 2019) einen einmaligen Kapitalbetrag von 50.000 EUR zur Anlage bringt.



ARCHIV
GStB 19, 343 ff.
und 367 ff.

So stellt sich die
Versorgungssituation
bei AS dar

AS hat klare
Zielvorstellungen

Einmalzahlung von
50.000 EUR als
„Startschuss“

Ferner sollen die darüber hinaus notwendigen jährlichen Dotierungen jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahrs in einem Betrag geleistet werden (erstmalig in 2020). Deren Höhe ist abhängig von der durchschnittlichen Wertentwicklung, der zugesagten Kapitalleistung und der Dauer der Anwartschaftsphase.

2.1 Methodik

Im Rahmen der Konzepterstellung wird mit verschiedenen Finanzierungsmodellen, Arten von Kapitalerträgen und deren unterschiedlicher steuerlichen Behandlung operiert („Grundmodell mit Sensitivitätsanalysen“). Um die Wirkungen der verschiedenen Szenarien zu ermitteln, werden folgende Größen bestimmt:

- Summe der Dotierungen
- Summe der Kapitalerträge
- Steuerliches Ergebnis und korrespondierende Steuerersparnis
- Liquidität nach Steuern (= Belastung der eigenen Mittel der GmbH)

Die Ergebnisse werden anhand der Belastung der eigenen Mittel der GmbH (Eigenmittelquote) bewertet und des Beitrags, den die Summe der Kapitalerträge zzgl. der Steuerersparnis zur Finanzierung der zu erbringenden Kapitalleistung leistet (Selbstfinanzierungsquote).

Beachten Sie | Als Vorgaben werden die Erteilung einer Kapitalzusage i. H. v. 500.000 EUR sowie die Regelaltersgrenze mit dem 67. Lebensjahr zugrunde gelegt. Die Anwartschaftsphase umfasst somit 27 Jahre.

2.2 Grundmodell: herkömmliche Anlagestrategie

Im Grundmodell wird zunächst eine herkömmliche Anlagestrategie (also ohne aktienorientierte Anlagen) unterlegt, für die eine durchschnittliche Wertentwicklung von 2,5 % p. a. angenommen wird und bei der von einer vollen Steuerpflicht der Kapitalerträge ausgegangen wird:

■ Eckpunkte des Grundmodells

Einmalanlage	Durchschnittliche Wertentwicklung	Laufende Dotierung p. a.	Deckungsvermögen bei Erreichen des Pensionsalters
50.000 EUR	2,5 %	10.360 EUR	499.978 EUR

2.2.1 Sensitivitätsanalyse 1: abweichender Kapitalertrag

Im Rahmen einer ersten Sensitivitätsanalyse werden dann die Abweichungen ermittelt, die sich bei einer Veränderung der durchschnittlichen Wertentwicklung um -1,5 % sowie um +1,5 % ergeben:

■ Veränderte durchschnittliche Wertentwicklung

Einmalanlage	Durchschnittliche Wertentwicklung	Laufende Dotierung p. a.	Deckungsvermögen bei Erreichen des Pensionsalters
50.000 EUR	1,0 %	13.960 EUR	499.973 EUR
50.000 EUR	4,0 %	7.270 EUR	500.163 EUR

Verschiedene Szenarien auf dem Prüfstand

Eigenmittel- und Selbstfinanzierungsquote im Vergleich

Abweichender Kapitalertrag von jeweils 1,5 %

2.2.2 Sensitivitätsanalyse 2: Asset-Funding-Modell mit abweichendem Kapitalertrag und reduzierter Steuerpflicht

Im Rahmen der zweiten Sensitivitätsanalyse werden dann noch die Wirkungen untersucht, die sich ergeben, wenn die Kapitalanlage in Form eines Asset-Funding-Modells erfolgt (s. GStB 19, 367 ff.) und dabei ausschließlich Aktienfonds und/oder ETFs eingesetzt werden. Ferner wird unter Berücksichtigung der körper- und gewerbesteuerlichen Teilfreistellungen gem. § 20 InvStG davon ausgegangen, dass der durchschnittlich steuerpflichtige Anteil der Investmenterträge (aufgerundete) 39 % beträgt. Die Höhen der o. g. Dotierungen und Deckungsvermögen werden dadurch nicht berührt.

Beachten Sie | Bei einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung einer GmbH von 30 % (KöSt, Soli und GewSt) und einer Teilfreistellung der Investmenterträge i. H. v. 80 % (KöSt) bzw. 40 % (GewSt) ermittelt sich ein steuerpflichtiger Anteil von 38,9 % bzw. eine durchschnittliche Steuerbelastung der Investmenterträge von 11,67 %.

3. Liquiditäts- und Finanzierungswirkungen

3.1 Liquidität im Jahr der Einrichtung

Die Liquidität im Jahr der Erteilung der unmittelbaren Pensionszusage ist unabhängig vom zugrunde gelegten Finanzierungsmodell. Die folgende Betrachtung gilt daher für sämtliche Finanzierungsvariationen:

■ Liquiditätsentwicklung

Einmalige Dotierung		- 50.000 EUR
Steuerliches Ergebnis	- 50.813 EUR	
Steuerersparnis (30 % auf steuerliches Ergebnis)		+ 15.244 EUR
Liquidität nach Steuern		- 34.756 EUR

Ergebnis: Die Eigenmittelquote im Jahr der Zusageerteilung liegt bei rd. 70 % (Liquidität nach Steuern im Verhältnis zur Dotierung) und die Selbstfinanzierungsquote bei rd. 30 % (Steuerersparnis im Verhältnis zur Dotierung).

3.2 Liquiditätsentwicklung bis zum Pensionsalter

Die Liquiditätsentwicklung im weiteren Verlauf der Anwartschaftsphase wird jedoch maßgeblich von dem zugrunde gelegten Finanzierungsmodell, den Kapitalerträgen und deren steuerlicher Behandlung beeinflusst.

3.2.1 Grundmodell: herkömmliche Anlagestrategie

Über die gesamte Anwartschaftsphase ergibt sich im Grundmodell (2,5 % Kapitalertrag, volle Steuerpflicht) folgende Liquiditätsentwicklung:

■ Liquiditätsentwicklung

Kumulierte Dotierung		- 329.720 EUR
Depotüberschuss Pensionsalter		- 22 EUR
Steuerliches Ergebnis	- 329.742 EUR	
Steuerersparnis (30 % auf steuerliches Ergebnis)		+ 98.922 EUR
Liquidität nach Steuern		- 230.820 EUR



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2019
Seiten 367–374

Durchschnittliche
Steuerbelastung
von unter 12 %

Ergebnis bei
einem Kapitalertrag
von 2,5 % und voller
Steuerpflicht

Im Ergebnis erfolgt die Finanzierung der Versorgungsleistung i. H. v. 500.000 EUR über folgende Quellen:

Kapitalerträge	170.258 EUR	34,06 %
Steuerersparnis	98.922 EUR	19,78 %
Eigene Mittel der GmbH	230.820 EUR	46,16 %
Gesamt	500.000 EUR	100,00 %

Anteil der Quellen an der Finanzierung

Selbst bei einem Finanzierungskonzept, das auf die Anlage in Aktien verzichtet und von einer durchschnittlichen Wertentwicklung von p. a. 2,50 % ausgeht, hat die SG im Musterfall nur mit einer Eigenmittelquote von rd. 46 % zu rechnen. Der kumulierte Anteil, den die Kapitalerträge und die Steuerersparnis zur Finanzierung der zu erbringenden Kapitalleistung beitragen („Selbstfinanzierungsquote“), beläuft sich im Musterfall hingegen auf rd. 54 %. Im Folgenden wird nun untersucht, wie sich die o. g. veränderten Parameter des Finanzierungskonzeptes auf die Eigenmittel- und die Selbstfinanzierungsquote auswirken:

Eigenmittelquote der GmbH lediglich bei rd. 46 %

3.2.2 Sensitivitätsanalyse 1: abweichender Kapitalertrag

Über die gesamte Anwartschaftsphase ergibt sich in der ersten Sensitivitätsanalysen (1,0 % bzw. 4,0 % Kapitalertrag, volle Steuerpflicht) folgendes Bild:

■ Veränderte Liquiditätsentwicklung

	Liquidität bei 1,0 %	Liquidität bei 4,0 %
Kumulierte Dotierung	-426.920 EUR	-246.290 EUR
Depotüberschuss Pensionsalter	-27 EUR	163 EUR
Steuerliches Ergebnis	-426.947 EUR	-246.127 EUR
Steuerersparnis (30 % auf steuerliches Ergebnis)	+128.084 EUR	+73.838 EUR
Liquidität nach Steuern	-298.863 EUR	-172.289 EUR

Abweichender Kapitalertrag ...

Die Verringerung/Erhöhung der Kapitalerträge führt hinsichtlich der Finanzierungsanteile zu folgenden Ergebnissen:

■ Finanzierungsanteile

	bei 1,0 %		bei 4,0 %	
Kapitalerträge	73.053 EUR	14,61 %	253.873 EUR	50,77 %
Steuerersparnis	128.084 EUR	25,62 %	73.838 EUR	14,77 %
Eigene Mittel der GmbH	298.863 EUR	59,77 %	172.289 EUR	34,46 %
Gesamt	500.000 EUR	100,00 %	500.000 EUR	100,00 %

... hat enorme Auswirkungen auf die Eigenmittelquote

Die Eigenmittelquote erhöht sich bei einer Verzinsung von 1,0 % auf rd. **60 %**, bzw. reduziert sich bei einer Verzinsung von 4,0 % auf rd. **34 %**. Die Selbstfinanzierungsquote verringert sich entsprechend auf rd. 40 % bzw. erhöht sich auf rd. 66 %.

3.2.3 Sensitivitätsanalyse 2: Asset-Funding-Modell mit abweichendem Kapitalertrag und reduzierter Steuerpflicht

Über die Anwartschaftsphase ergibt sich in der zweiten Sensitivitätsanalyse (1,0 % bzw. 2,5 % bzw. 4,0 % Kapitalertrag, 39 % Steuerpflicht) folgendes Bild:

■ Entwicklung über gesamte Anwartschaftsphase

	Liquidität bei 1,0 %	Liquidität bei 2,5 %	Liquidität bei 4,0 %
Kumulierte Dotierung	-426.920 EUR	-329.720 EUR	-246.290 EUR
Depotüberschuss Pens.-Alter	-27 EUR	-22 EUR	163 EUR
Steuerliches Ergebnis	-471.509 EUR	-433.600 EUR	-400.990 EUR
Steuerersparnis (30 % auf steuerliches Ergebnis)	+ 141.453 EUR	+ 130.080 EUR	+ 120.297 EUR
Liquidität nach Steuern	-285.495 EUR	-199.663 EUR	-125.830 EUR

Das Ergebnis zeigt, dass die SG bei einer Reduzierung des steuerpflichtigen Anteils der Kapitalerträge auf durchschnittlich 39 % im Musterfall mit einer höheren Steuerersparnis und somit mit einer höheren Selbstfinanzierungsquote rechnen kann. Dies führt zu folgenden Finanzierungsanteilen:

Kapitalertrag p. a. 1,0 %				
	Steuerpflicht 100 %		Steuerpflicht 39 %	
Kapitalerträge	73.053 EUR	14,61 %	73.053 EUR	14,61 %
Steuerersparnis	128.084 EUR	25,62 %	141.453 EUR	28,29 %
Eigenmittel	298.863 EUR	59,77 %	285.495 EUR	57,10 %
Gesamt	500.000 EUR	100,00 %	500.000 EUR	100,00 %
Kapitalertrag p. a. 2,5 %				
	Steuerpflicht 100 %		Steuerpflicht 39 %	
Kapitalerträge	170.258 EUR	34,06 %	170.258 EUR	34,06 %
Steuerersparnis	98.916 EUR	19,78 %	130.080 EUR	26,01 %
Eigenmittel	230.820 EUR	46,16 %	199.663 EUR	39,93 %
Gesamt	500.000 EUR	100,00 %	500.000 EUR	100,00 %
Kapitalertrag p. a. 4,0 %				
	Steuerpflicht 100 %		Steuerpflicht 39 %	
Kapitalerträge	253.873 EUR	50,77 %	253.873 EUR	50,77 %
Steuerersparnis	73.838 EUR	14,77 %	120.297 EUR	24,06 %
Eigenmittel	172.289 EUR	34,46 %	125.830 EUR	25,17 %
Gesamt	500.000 EUR	100,00 %	500.000 EUR	100,00 %

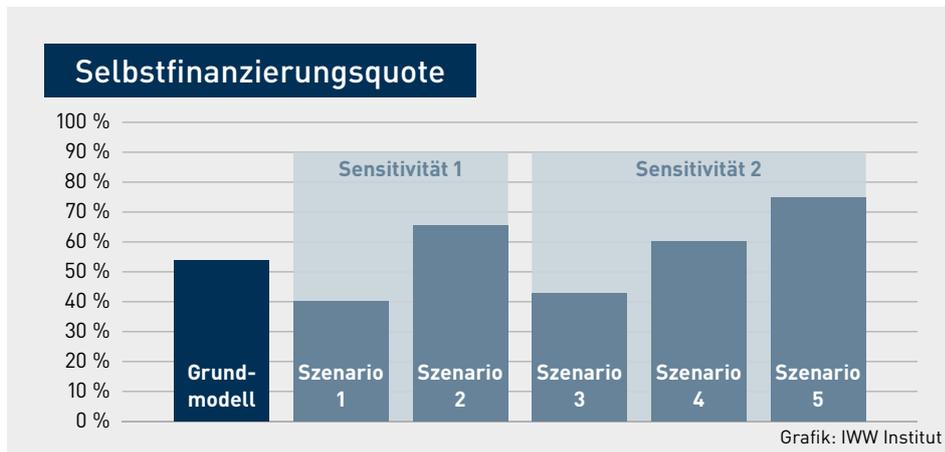
Der Umfang der Verbesserung ist dabei von der Höhe des Kapitalertrags abhängig. So könnte bei einem Kapitalertrag von 4,0 % die Selbstfinanzierungsquote um 9,29 % auf 74,83 % erhöht und die Eigenmittelquote um 9,29 % auf 25,17 % reduziert werden.

Reduzierung des
steuerpflichtigen
Anteils der
Kapitalerträge ...

... führt zu
deutlich niedrigerer
Eigenmittelquote

3.3 Selbstfinanzierungsquote im Vergleich

Das folgende Schaubild verdeutlicht auf einen Blick, welche Auswirkung die Veränderung der Parameter (Kapitalertrag und Steuerpflicht) auf die Selbstfinanzierungsquote (und damit auch auf die Eigenmittelquote) ausübt.



Der Musterfall zeigt, dass die SG im Best Case (Szenario 5, 4 % Kapitalertrag, 39 % Steuerpflicht) die zu erbringende Kapitaleistung zu rd. Dreiviertel aus erwirtschafteten Kapitalerträgen und der entsprechenden Steuerersparnis finanzieren kann.

4. Maximale Selbstfinanzierungsquote

Anhand der abschließenden Sensitivitätsanalyse 3 soll noch ermittelt werden, welcher Kapitalertrag notwendig wäre, um bei einer aktienbasierten Anlagestrategie und einem steuerpflichtigen Anteil der Investorenerträge i. H. v. 39 % die Selbstfinanzierungsquote auf 100 % zu erhöhen.

■ Ergebnis der Sensitivitätsanalyse 3

Sollte das Depot mit einer durchschnittlichen Wertentwicklung von p. a. 6,8 % betrieben werden können, so würde die SG die Versorgungsleistung i. H. v. 500.000 EUR vollumfänglich aus Kapitalerträgen und der Steuerersparnis finanzieren können. Die in der Vergangenheit tatsächlich bei einem Anlagehorizont von 20 bis 30 Jahren erzielten durchschnittlichen Renditen (siehe Teil 2, Tz. 3.3) zeigen, dass eine derartige Rendite durchaus im Bereich des Möglichen liegt.

5. Bilanz(steuere)rechtliche Auswirkungen

5.1 Aktivierung/Behandlung des (zweckgebundenen) Vermögens

Zunächst muss man wissen, dass die Dotierung des Fondsdepots weder zu abziehbaren Betriebsausgaben noch zu einer ergebniswirksamen Aktivierung des Zeitwertes führt. Sowohl bei den einmaligen als auch bei den fortlaufenden Dotierungen handelt es sich um einen ergebnisneutralen Aktivtausch. Daher beschränkt sich die bilanzielle Auswirkung im Jahr der

In Szenario 5 als Best Case ...

... steigt die Selbstfinanzierungsquote auf 75 %

Bei Kapitalertrag von 6,8 % im Schnitt keine Eigenmittel mehr erforderlich

Zusageerteilung ausschließlich auf die Zuführungen zur Pensionsrückstellung. In der Anwartschaftszeit sind dann die innerhalb des Fondsdepots erzielten Veränderungen bilanz(steuern)rechtlich zu würdigen.

5.1.1 Ausweis in der Bilanz

Anteile an einem Investmentfonds (oder Aktien), die die Gesellschaft zur Finanzierung von Pensionsverpflichtungen anschafft, rechnen zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, da diese dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt sind (§ 247 Abs. 2 HGB). Sie sind daher auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „Finanzanlagen“ als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen (§ 266 Abs. 2 Buchst. A. III. Nr. 5 HGB).

MERKE | Grundsätzlich gilt für den Ausweis der Vermögensposition das Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 S. 1 HGB). Das heißt, dass Versorgungsvermögen und Pensionsrückstellung gesondert und getrennt voneinander in der Steuer- und Handelsbilanz auszuweisen sind. Bezgl. der handelsrechtlichen Ausnahme bei Definition des Versorgungsvermögens als (zweckgebundenes) Plan- oder Deckungsvermögen siehe Tz 5.1.3.

5.1.2 Wertansatz, Zugangs- und Folgebewertung

Der Wertansatz der Fondsanteile bemisst sich grundsätzlich nach den Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB) inklusive Nebenkosten und nachträglicher Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB). Nach § 253 Abs. 1 S. 1 HGB sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. In der Folgebewertung darf die Bewertungsobergrenze der Anschaffungskosten grundsätzlich nicht überschritten werden. Nicht realisierte Kursgewinne führen somit zur Bildung stiller Reserven.

Für den Wertansatz von Finanzanlagen in der Handelsbilanz gilt in der Folgebewertung das gemilderte Niederstwertprinzip. Danach hat der Anleger im Falle von vorübergehenden Kursverlusten grundsätzlich die Wahl, ob er die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten oder mit dem am Bilanzstichtag festgestellten niedrigeren Marktwert ausweisen möchte (§ 253 Abs. 3 S. 6 HGB). Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist jedoch zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB).

Sofern die Anschaffungskosten durch eine außerplanmäßige Abschreibung unterschritten wurden und sich der Marktwert der Finanzanlagen in der Folgezeit wieder erholt, gilt ein Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 HGB). In dessen Rahmen wird die außerplanmäßige Abschreibung durch eine Zuschreibung wieder rückgängig gemacht. Eine Zuschreibung kann jedoch maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen werden.

Für die Steuerbilanz gilt nach BMF 2.9.16 (IV C 6 – S 2171-b/09/10002 :002, BStBl I 16, 995) Folgendes:

Nicht abnutzbares
Anlagevermögen

Hier greift grds. das
Saldierungsverbot

Kein Wahlrecht bei
voraussichtlich
dauernder
Wertminderung

Gebot der
Wertaufholung
zu beachten

■ Ansatz in der Steuerbilanz

„Rz. 1	Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG kann der niedrigere Teilwert nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 und Nr. 2 S. 3 EStG gilt ein striktes Wertaufholungsgebot.
Rz. 5	Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeutet ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsgutes unter den maßgeblichen Buchwert; eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus (vgl. auch § 253 Abs. 3 S. 5 HGB).
Rz. 17	Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich. Bei Wertaufholung nach erfolgter Inanspruchnahme einer Teilwertabschreibung kommt die Bagatellgrenze von 5 % nicht zur Anwendung. Die Wertaufholung ist auf den aktuellen Börsenkurs am Bilanzstichtag, maximal auf die Anschaffungskosten, vorzunehmen.
Rz. 24	Die unter Rz. 17 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend auf im Anlagevermögen gehaltene Investmentanteile an Publikums- und Spezial-Investmentfonds anzuwenden, wenn der Investmentfonds überwiegend in börsennotierte Aktien investiert.
Rz 25	Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG ist auszugehen, wenn der Preis, zu dem der Investmentanteil erworben werden kann (Ausgabepreis zzgl. Erwerbsnebenkosten), zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 5 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

5.1.3 Sonderfall: zweckgebundenes Plan- oder Deckungsvermögen

§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB definiert für zweckgebundenes Plan- oder Deckungsvermögen für die Handelsbilanz einen Ausnahmetatbestand zum Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 S. 1 HGB:

Danach sind Vermögensgegenstände, die

- dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und
- die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbar langfristig fälligen Verpflichtungen dienen,

zwingend mit den Schulden zu verrechnen. Entsprechendes gilt für die dazugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen. In diesem Fall verwandelt sich also das Saldierungsverbot zu einem Saldierungsgebot.

Beachten Sie | Von einem solchen Anwendungsfall ist auszugehen, wenn die Ansprüche aus der Vermögensposition zivilrechtlich wirksam an den Versorgungsberechtigten verpfändet wurden. Durch die Verpfändung wird aus der Vermögensposition eine zweckgebundene. In der Folge ist sie als zweckgebundenes Plan- oder Deckungsvermögen zu beurteilen.

§ 246 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 253 Abs. 1 S. 4 HGB schafft einen weiteren Ausnahmetatbestand: die Abkehr vom Anschaffungskostenprinzip. Denn die Bewertung des zweckgebundenen Plan- oder Deckungsvermögens richtet sich vielmehr nach dem Zeitwert. Gem. § 255 Abs. 4 HGB richtet sich – soweit ein aktiver Markt für den Vermögensgegenstand existiert – die Bestimmung des Zeitwertes nach dem Marktpreis. Bei börsengehandelten Investments kann dieser problemlos anhand des entsprechenden Börsenkurses am Bilanzstichtag ermittelt werden.

**Saldierungsverbot
wird zu einem
Saldierungsgebot**

**Abkehr vom
AK-Prinzip!**

MERKE | Kleinstkapitalgesellschaften müssen gem. § 253 Abs. 1 S. 5 HGB auf die Bewertung zum Zeitwert verzichten, wenn sie eine der ihnen gewährten Erleichterungen bei der Erstellung von Bilanz und GuV in Anspruch nehmen (§§ 264 Abs. 1 S. 5 „Verzicht auf Anhang“, 266 Abs. 1 S. 4 „verkürzte Bilanz“, 275 Abs. 5 „verkürzte GuV“ und 326 Abs. 2 HGB „Offenlegung durch Hinterlegung“). Die Saldierung wird davon jedoch nicht berührt.

Die Qualifikation als zweckgebundenes Plan- und Deckungsvermögen führt somit für Zwecke der Handelsbilanz – nicht jedoch für die Steuerbilanz – zu zwei wesentlichen Veränderungen:

- Bewertung mit dem Zeitwert
- Saldierung des Zeitwertes mit der Pensionsrückstellung

Die Saldierung führt dazu, dass in der Handelsbilanz nur noch die Netto-Pensionsverpflichtung (Brutto-Rückstellung abzgl. Zeitwert des Plan- oder Deckungsvermögens) auszuweisen ist. Führt die Saldierung zu einem aktivistischen Überhang (Zeitwert übersteigt die Brutto-Pensionsrückstellung), so ist der Überhang am Schluss der Aktivseite der Bilanz unter der Bilanzposition „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auszuweisen (§§ 246 Abs. 2 S. 3 i. V. m. 253 Abs. 1 S. 4 und 266 Abs. 2 Buchst. E HGB).

Ferner unterliegt ein etwaiger Überhang der Zeitwerte über die Anschaffungskosten des Plan- oder Deckungsvermögens aus Gründen des Gläubigerschutzes einer Ausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 HGB. Bei der Ermittlung der Ausschüttungssperre ist auf den Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern abzustellen (§ 268 Abs. 8 S. 3 HGB).

5.2 Passivierung der Pensionsverpflichtung

Während das Bewertungsverfahren für die Steuerbilanz durch § 6a EStG in Form des Teilwertverfahrens zwingend vorgeschrieben wird, stehen für die handelsrechtliche Bewertung verschiedene Verfahren zur Verfügung. Im Falle der SG wurde eine Bewertung nach der PUC-Methode durchgeführt. Denkbar wäre aber auch eine Bewertung nach dem (modifizierten) Teilwertverfahren oder anhand des quotierten Anwartschaftsbarwertverfahrens.

5.2.1 Erstrückstellung im Jahr der Einrichtung

Bei einer Bewertung der unmittelbaren Pensionsverpflichtung anhand des Teilwertverfahrens und der PUC-Methode würden sich per 31.12.19 voraussichtlich folgende Pensionsrückstellungen ergeben:

Steuerbilanz	Handelsbilanz (2,75 %)
50.813 EUR	7.691 EUR

Durch die Erstzuführung zur ertragsteuerlichen Pensionsrückstellung i. H. v. 50.813 EUR kann im Jahr der Zusage ein Teilbetrag des Jahresgewinns der Versteuerung vorenthalten werden, der ziemlich genau dem anzulegenden Einmalkapital entspricht.

Saldierung bleibt hiervon unberührt

Pensionsverpflichtung nur noch netto auszuweisen

Ausschüttungssperre unbedingt beachten

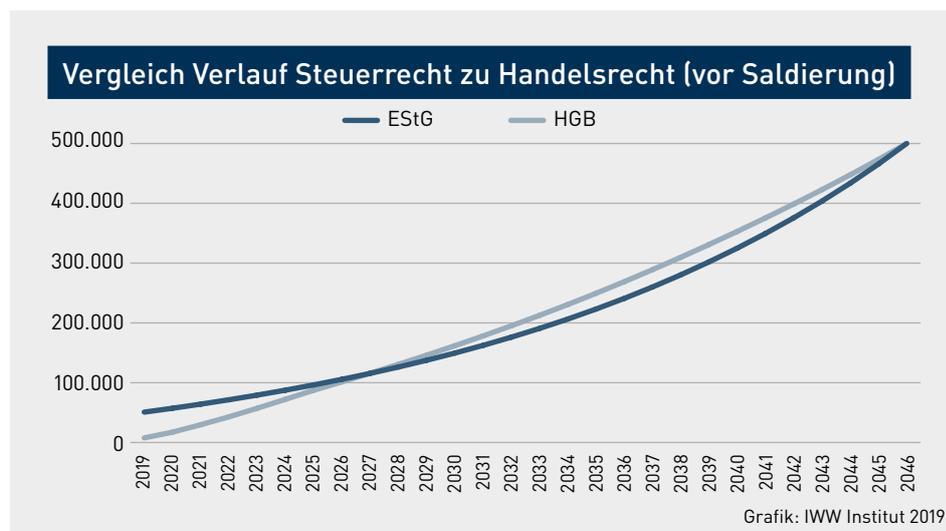
Bewertung nach Teilwertverfahren oder PUC-Methode

PRAXISTIPP | In der Pensionszusage muss die vertragliche Regelung zur Unverfallbarkeit derart ausgestaltet sein, dass ein Erdienen erst ab dem Zeitpunkt der Zusageerteilung (sog. s/t-tel) stattfindet. Dies wird bei der handelsrechtlichen Bewertung dadurch berücksichtigt, dass der Finanzierungsbeginn auf den Beginn des Jahres der Zusageerteilung abstellt, während bei der steuerrechtlichen Bewertung auf den Beginn des Jahres des Dienstetrtritts abzustellen ist (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 EStG). Infolgedessen ergibt sich im Jahr der Zusageerteilung die atypische Situation, dass die ertragsteuerliche Pensionsrückstellung die handelsrechtliche übersteigt.

Regelung zur Unverfallbarkeit richtig ausgestaltet?

5.2.2 Rückstellungsverlauf bis zum Pensionsalter

Im weiteren Verlauf der Anwartschaftsphase wird sich die handelsrechtliche Pensionsrückstellung zunächst an die steuerrechtliche annähern, um sie nach Ablauf von neun Jahren erstmals zu überholen. In den Folgejahren wird sich die handelsrechtliche Pensionsrückstellung (nur) leicht von der steuerrechtlichen entfernen, um sich gegen Ende der Anwartschaftsphase wieder anzunähern. Da die Zusage als Kapitalzusage ausgestaltet ist, wird durch die zugesagte Kapitaleistung sowohl für die Steuer- als auch für die Handelsbilanz der Endwert der Pensionsrückstellung definiert.



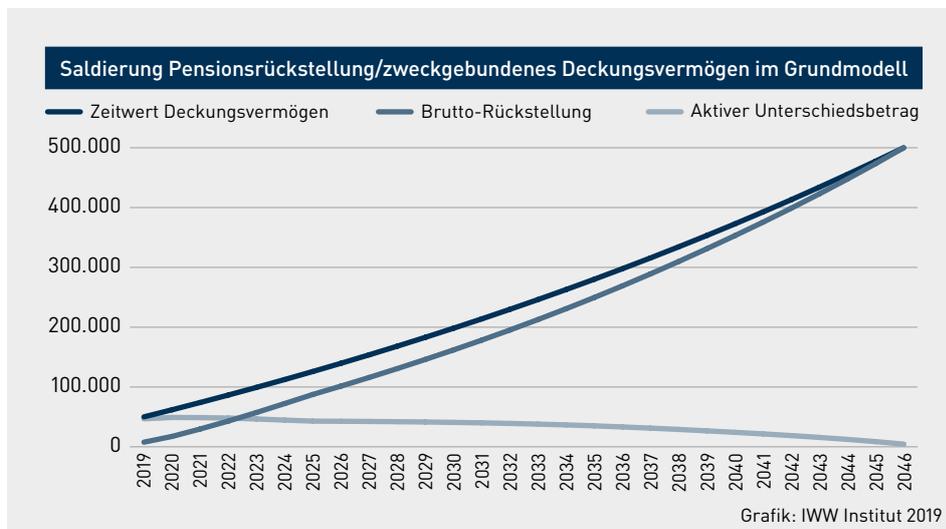
Voraussichtlicher Verlauf der Rückstellung

Die Abbildung verdeutlicht, dass die spezielle Form der Zusage nur zu minimalen Abweichungen zwischen der steuer- und handelsbilanziellen Pensionsrückstellung führt.

5.3 Handelsrechtliche Saldierung mit zweckgebundenem Vermögen

Im Hinblick auf die Handelsbilanz ist jedoch zu berücksichtigen, dass der vorstehende Verlauf die Brutto-Pensionsrückstellung darstellt. Da das Guthaben des Fondsdepots an AS verpfändet wird, handelt es sich insoweit um zweckgebundenes Plan- oder Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB, das in der Handelsbilanz mit seinem Zeitwert zu aktivieren und mit der Pensionsrückstellung zu verrechnen ist. Die Pensionsrückstellung ist daher in der Handelsbilanz der SG nur in Höhe des Netto-Verpflichtungsumfangs auszuweisen.

In der Handelsbilanz Netto-Verpflichtung auszuweisen



Das Zusammenspiel von Kapitalzusage und Finanzierungskonzept führt hier dazu, dass das zweckgebundene Deckungsvermögen die Brutto-Pensionsverpflichtung – auch bei Berücksichtigung eines weiteren Rückgangs des Rechnungszinsfußes – über die gesamte Laufzeit übersteigen wird.

Beachten Sie | In der Handelsbilanz wird bei einem planmäßigen Verlauf keine Pensionsrückstellung zu passivieren sein. Vielmehr wird die Überdeckung dort am Schluss der Aktivseite unter der Position „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auszuweisen sein. Die negativen bilanziellen Wirkungen, die mit herkömmlichen Pensionszusagen einhergehen, können sich aufgrund der speziellen Konzeption somit nicht mehr entfalten.

6. Zusammenfassung

Das dargestellte Modell erfüllt sämtliche Anforderungen, die AS an seine künftige Geschäftsführer-Versorgung gestellt hat:

- Sie ist in hohem Maße individuell und flexibel gestaltbar.
- Sie vermeidet unkalkulierbare Risiken und ungewollte Bilanzbelastungen für die Gesellschaft und wird durch eine sachgerechte Verpfändungsvereinbarung zivilrechtlich insolvenzgeschützt.
- Die spätere Versorgungsleistung kann zu einem hohen Anteil aus erwirtschafteten Kapitalerträgen und ersparten Steuern finanziert werden.
- Selbst bei Eintritt eines Störfalls oder eines späteren Unternehmensverkaufs stellt eine derart konzipierte Pensionszusage kein unüberwindbares Hindernis dar, da die Versorgungsverpflichtung jederzeit ausreichend bedeckt sein sollte und die Zusage kein Langlebkeitsrisiko beinhaltet.

Bei einer objektiven Betrachtung der Wirkungen, die das Konzept der steueroptimierten und risikominimierten Kapitalzusage erzeugt, erscheint kein vernünftiges Argument mehr erkennbar, das nachhaltig gegen die Nutzung der aufgezeigten Vorteile sprechen könnte. Das Konzept erscheint vielmehr geeignet, die Reinkarnation der Geschäftsführer-Pensionszusage einzuleiten.

Saldierung ergibt folgendes Bild und zeigt ...

... dass die Bruttoverpflichtung über die gesamte Laufzeit gedeckt ist

Reinkarnation der Pensionszusage mit diesem Modell verwirklicht